



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 3 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Nr. 4 Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 5 Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 6 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 238 Coburg
- Nr. 7 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag;
Kreiswahlleiter und Stellvertreter, Einteilung der Wahlkreise und Bekanntmachungen
- Nr. 8 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II „Kupferbach“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 642/1, Gemarkung Töpen“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 9 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eisenbühl vom 20.01.1975

3. 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 25. November 2020 die 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 (Gebührensatzung) beschlossen.

Auf die Bekanntmachung der o.g. Satzungen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 21.12.2020, Nr. 17/2020, wird hingewiesen.

Hof, den 21.12.2020

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender

4. Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 25.11.2020 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2020, Nr. 55.1-8728.1-3-7, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Oberfränkischen Amtsblatt (OFrABl) in der Ausgabe Nr. 1/2021 am 26.01.2021.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes in 95028 Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden (08:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) einsehbar.

Hof, den 22.12.2020

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender

5. Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schauenstein folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
311.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
59.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **251.160,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **87 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.886,90 Euro** festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich aufgelegt. Sie liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, Zimmer-Nr. 15, zur Einsichtnahme bereit.

Schauenstein, den 05.01.2021

Schulverband Schauenstein

Annika Popp
Schulverbandsvorsitzende

6. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 238 Coburg

Vom 11.01.2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl I S. 2395) geändert worden ist.
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) geändert worden ist.

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten einge-

reicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 238 Coburg lauten wie folgt:

Briefanschrift:

**Stadt Coburg
Wahlamt
Postfach 3042 oder 3052
96419 Coburg**

Haus- und Paketanschrift

**Stadt Coburg
Wahlamt
Rosengasse 1
96450 Coburg**

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am
21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr**

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift:

**Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden**

Haus- und Paketanschrift:

**Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahl-

vorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. In einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungs-

unterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7. Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (wahl@coburg.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

Coburg, den 11.01.2021

Stadt Coburg

Thomas Nowak
Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 238 Coburg

7. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; Kreiswahlleiter und Stellvertreter, Einteilung der Wahlkreise und Bekanntmachungen

Seitens des Fachbereichs 201 – Kommunalaufsicht – des Landratsamtes Hof wird darauf hingewiesen, dass mit Bekanntmachung vom 4. August 2020 die Regierung von Oberfranken für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag folgende Personen zu Kreiswahlleitern bzw. deren Stellvertreter ernannt hat:

Wahlkreis 238 Coburg

Kreiswahlleiter: Dritter Bürgermeister Thomas Nowak
Stellvertreter: Verwaltungsoberinspektor Sascha Pommer
Anschrift: Stadt Coburg, Oberer Bürglaß 1 (bzw. Rosengasse 1), 96450 Coburg

Wahlkreis 239 Hof

Kreiswahlleiter: Oberbürgermeisterin Eva Döhla
Stellvertreter: Verwaltungsrat Udo Jahreis
Anschrift: Stadt Hof, Klosterstraße 1 (bzw. Karolinenstraße 40), 95028 Hof.

Das Bundesgebiet ist derzeit in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ist in der Anlage 2 zu Artikel 1 des 24. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 25. Juni 2020 (BGBl I S. 1409) beschrieben. Sie ist seit dem 30. Juni 2020 in Kraft.

Die Gemeinden des Landkreises Hof sind zwei unterschiedlichen Wahlkreisen zugeordnet.

Zum **Wahlkreis 238 (Coburg)** gehört die Gemeinde Geroldsgrün.

Die anderen 26 kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Hof gehören zum **Wahlkreis 239 (Hof)**.

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters erfolgen für den Wahlkreis 238 (Coburg) über die jeweiligen Amtsblätter und werden deshalb auch im Amtsblatt des Landkreises Hof veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 239 (Hof) erfolgen über die Tagespresse (Frankenpost) und werden nicht zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Hof veröffentlicht.

Hof, den 14.01.2021

Landratsamt Hof
Fachbereich 201 -Kommunalaufsicht-

Harald Hohenberger
Regierungsdirektor

8. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II „Kupferbach“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 642/1, Gemarkung Töpen“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Am 20.02.2020 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung des Bayerischen Vogtlandes die erforderliche wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem TB II „Kupferbach“ für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.3.2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art und der Größe des zukünftigen Betriebs sowie des Standortes der Benutzungsanlage TB II „Kupferbach“ auch weiterhin nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese Vorprüfung ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlagen I und III zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich die beantragte Fördermenge in unveränderter Höhe nicht negativ auf das Grundwasservorkommen auswirkt. Zum Standort ist festzustellen, dass die Benutzungsanlage in landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt (ökologisch unbedeutend) und schutzwürdige Landschaftsbestandteile nicht berührt sind. Die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist gegeben, da der TB bereits seit 1995 genutzt wird.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 14.01.2021

Landratsamt Hof

Harald Hohenberger
Regierungsdirektor

9. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eisenbühl vom 20.01.1975

Das Landratsamt Hof erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des WHG vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), i.V.m. Art. 31, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende

Verordnung:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eisenbühl vom 20.01.1975, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Hof vom 20.02.1975, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Hof, den 14.01.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de